



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2006 / Nr. 24  
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Prüfungsordnung  
für das Kombinationsfach Europäische Geschichte  
im Rahmen des Bachelorstudienganges Anglistik  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 20. Juni 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:<sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
  - § 2 Zulassung zum Studium
  - § 3 Prüfungen
  - § 4 Module
  - § 5 Prüfungskommission
  - § 6 Prüfer und Beisitzer
  - § 7 Zulassung zur Prüfung
  - § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 9 Prüfungen und Prüfungstermine
  - § 10 Studienbegleitende Prüfungen
  - § 11 Leistungspunkte
  - § 12 Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 13 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
  - § 14 Prüfungsnoten
  - § 15 Prüfungsgesamtnote
  - § 16 Bestehen der Prüfung
  - § 17 Wiederholung der Teilprüfungen
  - § 18 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
  - § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 20 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 22 Ungültigkeit der Prüfung
  - § 23 In-Kraft-Treten
- Anhang

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Das Kombinationsfach Europäische Geschichte im Rahmen des Bachelorstudienganges Anglistik besteht aus ausgewählten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges Europäische Geschichte. <sup>2</sup>Durch die Kombinationsfachprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat durch Studienleistungen im Qualifikationsbereich knowledge des Faches Europäische Geschichte grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

## **§ 2**

### **Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung ist die Einschreibung im Bachelorstudiengang Anglistik der Universität Bayreuth.

## **§ 3**

### **Prüfungen**

Alle Teilprüfungen werden studienbegleitend absolviert.

## **§ 4**

### **Module**

(1) <sup>1</sup>Für das Studium des Kombinationsfachs Europäische Geschichte ist der Besuch von vier Veranstaltungen verbindlich: zwei Vorlesungen mit Klausuren oder mündlichen Prüfungen (V 1-2) und zwei Vorlesungen mit Tutorial und Essay (V 3-4). V 1-3 enden mit fachnotenrelevanten Prüfungen, V 4 ist eine zusätzliche Modulprüfung.

<sup>2</sup>Beim Essay liegt der Schwerpunkt auf dem klaren Erfassen von Zusammenhängen und wissenschaftlichen Positionen auf der Grundlage der Forschungsliteratur.

<sup>3</sup>Die Veranstaltungen sind den folgenden vier Zeiträumen zugeordnet, die von den jeweils zuständigen historischen Teilfächern betreut werden:

<b>Zeitraum: 1400-1600</b>	Mittelalterliche Geschichte; Geschichte der Frühen Neuzeit; Bayerische Landesgeschichte
<b>Zeitraum: 1600-1800</b>	Geschichte der Frühen Neuzeit; Bayerische Landesgeschichte; Geschichte Afrikas
<b>Zeitraum: 1800-1918</b>	Neueste Geschichte; Bayerische Landesgeschichte; Geschichte Afrikas
<b>Zeitraum: 1918 bis heute</b>	Neueste Geschichte; Bayerische Landesgeschichte; Geschichte Afrikas

<sup>4</sup> V 1 bezieht sich auf den Zeitraum 1400-1600, V 2 auf den Zeitraum 1600-1800, V 3 auf den Zeitraum 1800-1918 und V 4 auf den Zeitraum 1918 bis heute.

- (2) Darüber hinaus wird zur Vorbereitung auf die Bewerbung um Aufnahme in die Graduate School "Mitteleuropa und angelsächsische Welt 1300-2000" der Universität Bayreuth insbesondere die Absolvierung der nachfolgend bezeichneten Veranstaltungen empfohlen:

- 5 Übungen Sprachkurs/Vertiefung Latein;
- 5 Übungen Sprachkurs/Vertiefung Französisch;
- 1 Übung Quellenübersetzungskurs Latein;
- 1 Übung Quellenübersetzungskurs Französisch.

## § 5

### Prüfungskommission

Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Europäische Geschichte ist die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Anglistik zuständig.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüfer sind alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten, die an der Lehre im Kombinationsfach Europäische Geschichte beteiligt sind. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen dem Bachelorabschluss mindestens gleichrangigen Hochschulabschluss erworben hat.

- (2) Den Prüfern obliegt die Erteilung der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth für den Bachelorstudiengang Anglistik.
- (2) Zur Kombinationsfachprüfung wird nicht zugelassen, wer die Kombinationsfachprüfung oder eine ihrer Teilprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang exmatrikuliert worden ist.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von zehn Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Kombinationsfachs Europäische Geschichte im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

## **§ 9**

### **Prüfungen und Prüfungstermine**

- (1) Die Kombinationsfachprüfung Europäische Geschichte wird in Form studienbegleitender Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des Kombinationsfachstudiums durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Dozenten festgelegt und rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ist der Dozent prüfungsberechtigt (siehe § 6 Abs. 1), ist er auch der Prüfer.
- (3) Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer, in der Regel den Professor, dem der Dozent zugeordnet ist.
- (4) Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Veranstaltung besucht hat.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## § 10

### Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, als mündliche Prüfung oder durch das Anfertigen von Essays abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Klausuren werden höchstens vierstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern.
- (3) <sup>1</sup>Studienbegleitende mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten und beziehen sich auf den Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (4) Der Umfang eines Essays darf zehn Seiten nicht überschreiten.

## § 11

### Leistungspunkte

<sup>1</sup>Leistungspunkte werden durch studienbegleitende Prüfungen erworben. <sup>2</sup>Im Kombinationsfach Europäische Geschichte sind Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 22 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. <sup>3</sup>Davon sind für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen gemäß Anhang im Umfang von 16 LP zu erbringen. <sup>4</sup>Die Details der Vergabe ergeben sich aus dem Anhang zur Prüfungsordnung.

## § 12

### Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die erworbenen Leistungspunkte sowie die Resultate der absolvierten Teilprüfungen werden für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten bei den Akten des Prüfungsamtes dokumentiert. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist auf Wunsch Einblick in die Dokumentation zu geben.

### § 13

#### Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.“

### § 14

#### Prüfungsnoten

Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet, deren Zwischenwerte eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).	= 5,0.

### § 15

#### Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der

studienbegleitenden Teilprüfungen. <sup>2</sup>Wurden mehr als die geforderten Teilprüfungen abgelegt, so geht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote die jeweils beste Teilprüfung ein.

- (2) Als Prüfungsnote der bestandenen Kombinationsfachprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“, bis einschließlich 2,5 „gut“, bis einschließlich 3,5 „befriedigend“, bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

## **§ 16**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Kombinationsfachprüfung ist nur bestanden, wenn
1. mindestens die gemäß der Anlage erforderlichen 16 Leistungspunkte erworben und
  2. alle geforderten studienbegleitenden Teilprüfungen absolviert und bestanden (mindestens „ausreichend“) sind.
- (2) <sup>1</sup>Legt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle Teilprüfungen bis zum Ende des siebten Semesters ab oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten (siehe § 17) vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## **§ 17**

### **Wiederholung der Teilprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig.

## **§ 18**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 19**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Teilprüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle bzw. in die Prüfungsarbeit und die darauf bezüglichen Gutachten gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Teilprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 20**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 21**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung unzulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich

die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Satzung aufnehmen.

## Anhang zur Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Europäische Geschichte im Rahmen des B.A.-Studienganges Anglistik

(1) Verbindliche Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1:

<b>Modul</b>	<b>LP (fachnoten- relevante Prüfungen)</b>	<b>LP (Modulprü- fung)</b>	<b>Veranst.</b>	<b>Inhalt</b>	<b><u>Zeiträume</u></b>	<b><u>SWS</u></b>
<b>V 1-2</b>	<b>10</b>		2 Vorlesungen mit Klausuren oder mündlichen Prüfungen	je eine Vorlesung aus den Zeiträumen 1400- 1600 und 1600-1800,	1400-1600 1600-1800 1800-1918 1918 bis heute	<b>4</b>
<b>V 3</b>	<b>6</b>		Vorlesung mit Tutorial und Essay	eine Vorlesung aus dem Zeitraum 1800- 1918		<b>3</b>
<b>V4</b>		<b>6</b>	Vorlesung mit Tutorial und Essay	Eine Vorlesung aus dem Zeitraum 1918 bis heute		<b>3</b>
<b>Summe:</b>	<b>16</b>	<b>6</b>				<b>10</b>

(2) Empfohlene Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2:

	<b>LP</b>	<b>Veranst.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>SWS</b>
	<b>10</b>	5 Übungen	Sprachkurs/Vertiefung Latein	<b>10</b>
	<b>10</b>	5 Übungen	Sprachkurs/Vertiefung Französisch	<b>10</b>
	<b>4</b>	1 Übung	Quellenübersetzungs- kurs Latein	<b>2</b>
	<b>4</b>	1 Übung	Quellenübersetzungs- kurs Französisch	<b>2</b>
<b>Summe:</b>	<b>28</b>			<b>24</b>

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. Mai 2005, Az.: X/4-5e69eXIV-10b/33 801/04.

Bayreuth, 20. Juni 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2005.